

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1493

Änderung Verordnung über die Spitalliste und Sozialverordnung; Verbindlicherklärung des Reglements über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe

1. Ausgangslage

Die Ausbildungsverpflichtung im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe ist seit 1. Januar 2018 eine mit der Aufnahme auf die Spitalliste bzw. der Bewilligungserteilung verknüpfte selbstständige Pflicht. Die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung erfolgt durch die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS). Entsprechend wurden in § 9^{bis} der Verordnung über die Spitalliste (SpiVO; BGS 817.116) und § 3^{ter} der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) der Vollzug und die damit verbundenen Verfügungskompetenzen zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an die SOdAS delegiert und deren Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn in der Fassung vom 24. August 2017 für verbindlich erklärt. Die Kompetenz zur erwähnten Delegation hat der Regierungsrat gestützt auf § 3^{sexies} Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG; BGS 817.11) und § 22^{ter} des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1). Grundlage für die Verbindlicherklärung bilden § 3^{quinquies} Abs. 4 SpiG und § 22 Abs. 5 SG.

2. Erwägungen

2.1 Verbindlicherklärung der überarbeiteten Fassung des Reglements

Aufgrund der Praxiserfahrungen seit der Verbindlicherklärung (RRB Nr. 2017/1610) kam die SOdAS zum Schluss, dass eine Überarbeitung des Reglements angezeigt ist. Die neue Fassung wurde am 5. September 2019 auf Antrag der Steuerungskommission vom Stiftungsrat beschlossen.

Damit das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn in der Fassung vom 5. September 2019 Geltung erlangen kann, bedarf es der Verbindlicherklärung in § 9^{bis} SpiVO und § 3^{ter} SV.

2.2 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Verordnungstext
- Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 5. September 2019

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, MB
Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HAN, MUS
Stiftung OdA Gesundheit und Soziales, Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT: Einleitung Einspruchsverfahren
GS
BGS

Veto Nr. 432 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. November 2019.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.